



Sitzung vom 25. Mai 2022

Punkt Nr. 4 der Tagesordnung

Anwesend: Herr GROMMES Herbert, Bürgermeister
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).
Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, ~~Herr VLIEGEN Emmanuel~~, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau NEISSEN-MARAITE Gisela, Frau MÜSCH-JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, Herr JOUSTEN Klaus, Herr HENKES Werner, ~~Frau OTTEN Jennifer~~, Frau SCHMITZ Margret, Ratsmitglied(er)
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor

Öffentliche Sitzung

Zuschuss für den Einbau von individuellen Klärsystemen ("Altbau") und für die Instandsetzung bestehender individueller Klärsysteme.

Der Stadtrat:

In Erwägung, dass die Abwasserklärung innerhalb der individuellen Klärzonen, insbesondere die Installation von individuellen Klärsystemen im Altbau (auf freiwilliger Basis) und die Instandsetzung bestehender individueller Klärsysteme gefördert werden sollte;

In Erwägung, dass es sich empfiehlt, die Bevölkerung anzuregen, Investitionen in diesem Bereich zu tätigen;

In Erwägung, dass solche Investitionen dazu beitragen, die Empfängermilieus zu schützen und die Umwelt zu schonen;

In Erwägung, dass die Wallonische Region verschiedene Prämien für die Installation von neuen und die Instandsetzung von bestehenden individuellen Klärsystemen gewährt;

Aufgrund des Gemeindedekrets; insbesondere dessen Artikel 35;

In Erwägung, dass die entsprechenden Kredite anlässlich der nächsten Haushaltsanpassung im Haushalt des Jahres 2022 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde Sankt Vith gewährt allen Antragstellern einen Zuschuss für die Installation eines neuen individuellen Klärsystems (Altbau) und für die Instandsetzung bestehender individueller Klärsysteme unter folgenden Bedingungen:

Zusatz zu den Prämien der Wallonischen Region (Anlage 1). Die Bedingungen zum Erhalt der Prämie sind dieselben wie diejenigen zum Erhalt der Prämie der Wallonischen Region. Berücksichtigt werden alle Anträge, die nach dem 01.01.2022 eine definitive Zuschusszusage seitens der wallonischen Region erhalten haben.

Artikel 2: Der Zuschuss beläuft sich auf 15 % der von der Wallonischen Region genehmigten Prämien.

Artikel 3: Die bezuschussten Investitionen müssen eine Immobilie betreffen, die auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith liegt.

Artikel 4: Der Antrag muss innerhalb von 6 Monaten nach der definitiven Zuschusszusage von der Wallonischen Region eingereicht werden und muss eine Kopie dieser Zuschusszusage enthalten.

NAMENS DES RATES:

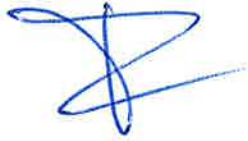
Der Sekretär:
gez. Tom FAYMONVILLE

Der Vorsitzende :
gez. Herbert GROMMES

Für gleichlautenden Auszug:
Sankt Vith, den 01. Juni 2022

Der Generaldirektor

Der Bürgermeister



Tom FAYMONVILLE



Herbert GROMMES